

DIE ÖKUMENISCHE BEDEUTUNG DER LITURGIEKONSTITUTION DES II. VATIKANISCHEN KONZILS

Der evangelische Theologe Fritz Schmidt-Clausing veröffentlichte 1952 ein Buch, das den für manche überraschenden Titel trägt: „Zwingli als Liturgiker“. Nicht weniger überraschend sind die Schlußfolgerungen, die der Autor zieht: 1. Zwinglis ganzes religiöses Erneuerungswerk hat von der liturgischen Aufgabe und Kritik ihren Ausgangspunkt genommen. 2. Zwingli ist unter allen Reformatoren der einzige liturgisch wirklich schöpferische Geist gewesen.

Diese Schau von Schmidt-Clausing lenkt die Aufmerksamkeit zweifellos auf eine oft zu wenig beachtete oder gar vernachlässigte Seite des Zürcher Reformators. Aber – und hier müssen die Akzente anders gesetzt werden – auf eine Seite Zwinglis, die vor allem nicht den Schlüssel für sein Erneuerungswerk bietet. So schrieb der Ordinarius für Systematische Theologie und Dogmengeschichte an der Universität Bern, Gottfried W. Locher, in einer Rezension zum Buch vom Schmidt-Clausing: „Der Reformator . . . ist aus der Angst vor Gottes Gericht über die abtrünnige Christenheit und über die entartete ‚Eidgenossenschaft‘ geboren, darum gipfelt sein Werk auch nicht in der liturgischen Erneuerung, sondern in der des gesamten kirchlichen und sozialen Lebens“¹.

Es war also eine prophetische Angst, die Zwingli bewegte und drängte, sich nach Kräften für eine christliche Erneuerung einzusetzen und mit allen ihm dafür zur Verfügung stehenden Mitteln zu arbeiten. Auf diesem Hintergrunde ist seine gottesdienstliche Neugestaltung zu sehen und zu bewerten.

Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils, welche die Erneuerung des römischen Ritus in die Wege leitete, ist zwar unter anderen Umständen, im letzten aber auf Grund des gleichen Anliegens entstanden. War es doch echte Hirten Sorge, die Johannes XXIII. bewog, das Konzil einzuberufen, das sich unter seinem Impuls zum Ziele setzte, „das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen“¹. Dieser Entschluß war von einer prophetischen Angst getragen: die Kirche darf nicht zum Museum werden.

So lud Johannes XXIII. die Bischöfe zum Zweiten Vatikanischen Konzil ein, dessen eine und sogar erste Frucht die Liturgiekonstitution ist. Es wäre aber falsch und gefährlich, das in die Wege geleitete Erneuerungswerk nur in dieser „Konstitution über die heilige Liturgie“ sehen zu wollen. Auf der andern Seite darf man jedoch auch nicht übersehen, wie sich die großen Themen des Konzils in der Liturgiekonstitution ankündigen und wieder spiegeln: die Heilige Schrift², die Kirche³ und die Kirche in der Welt⁴.

Da die Liturgie „der Gipfel“ ist, „dem das Tun der Kirche zustrebt, und zugleich die Quelle, aus der all ihre Kraft strömt“⁵, soll im folgenden die ökumenische Bedeutung der Liturgiekonstitution mit dem Blick auf die drei genannten großen Themen des Konzils betrachtet werden. Wenn es auch sehr

¹ Musik und Gottesdienst 2 (1955) 46.

^{1a} Lit.-Konst. Art. 1.

² vgl. die dogmatische Konstitution „Die göttliche Offenbarung“.

³ vgl. die dogmatische Konstitution „Die Kirche“, die Dekrete „Die Ostkirchen“, „Der Ökumenismus“.

⁴ vgl. die Pastoralkonstitution „Die Kirche in der modernen Welt“, das Dekret „Die publizistischen Mittel“ und die Erklärung „Die Religionsfreiheit“.

⁵ Lit.-Konst. Art. 5.

bedeutsam ist, daß sich das Konzil in eigenen Konstitutionen, Dekreten und Erklärungen mit diesen Fragen befaßt hat — entscheidender ist, daß vor allem auch das gottesdienstliche Leben der Gläubigen in der richtigen Weise davon geprägt wird.

I. DIE HEILIGE SCHRIFT IN DER VERSAMMLUNG DER GLÄUBIGEN

Nach Artikel 24 der Liturgiekonstitution ist die Heilige Schrift in zweifacher Hinsicht für die Liturgiefeier bedeutsam. Zunächst ist sie selber Element, Teil des Gottesdienstes, weil aus ihr Lesungen entnommen und Psalmen gesungen werden. Sie ist aber auch gleichsam Wurzelboden für andere Gesänge und Gebete des Gottesdienstes, die von ihrem Geist geprägt sind, und Richtmaß für die heiligen Handlungen und Zeichen. Es entspricht einer liturgiegeschichtlichen Erkenntnis, wenn das Konzil sagt, in den Riten des Morgen- wie auch des Abendlandes sei eine starke Schriftbezogenheit der Liturgie festzustellen.

Dieses enge Anlehnen an die Heilige Schrift, dieses unmittelbare Schöpfen aus den lebendigen Quellen stellt das Konzil als Forderung jeglicher Liturgieerneuerung auf, ob es sich nun um heilige Zeichen oder Handlungen, Gebete oder Gesänge handelt. Die Liturgie muß *schriftgemäß* sein! Im Lichte dieser Grundforderung sind die Folgerungen zu sehen, die das Konzil im Hinblick auf die gottesdienstliche Schriftlesung gezogen hat:

1. „Bei den heiligen Feiern soll die *Schriftlesung* reicher, mannigfaltiger und passender ausgestaltet werden“⁶. Diese allgemein gehaltene und für alle gottesdienstlichen Funktionen geltende Bestimmung wird im II. Kapitel der Konstitution: „Das heilige Geheimnis der Eucharistie“ für die Meßfeier nochmals betont⁷. So soll wirklich ernst gemacht werden mit dem vom Konzil ausgesprochenen Satz: „Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die Heilige Schrift“⁸.

2. „Der Dienst der Predigt soll getreulich und recht erfüllt werden. Schöpfen soll sie vor allem aus dem Quell der Heiligen Schrift und der Liturgie, ist sie doch die Botschaft von den Wundertaten Gottes in der Geschichte des Heils, das heißt im Mysterium Christi, das allezeit in uns zugegen und am Werk ist, vor allem bei der liturgischen Feier“⁹.

Mit der Betonung der *Predigt*, bzw. der Homilie, die an Sonn- und Feiertagen in der Meßfeier nach dem ausdrücklichen Wunsch des Konzils¹⁰ nicht ausfallen darf, wird eine wichtige, ja unerläßliche Konsequenz gezogen: wenn die Lesungen aus der Heiligen Schrift „reicher und mannigfaltiger ausgestaltet werden“¹¹, dann ist es auch nötig, daß sie den Gläubigen für unsere Zeit erschlossen und gedeutet werden. „Verstehst du auch, was du liest?“ fragte Philippus den äthiopischen Kämmerer, als dieser den Propheten Isaias las, und erhielt zur Antwort: „Wie sollte ich das wohl können, wenn mich niemand anleitet?“¹². Die Frohe Botschaft, wie sie in der Heiligen Schrift enthalten ist, muß in die jeweilige Zeit und auf eine der Fassungskraft des Menschen angepaßte Weise übersetzt werden.

⁶ a.a.O. Art. 35, 1.

⁷ vgl. a.a.O. Art. 51.

⁸ a.a.O. Art. 24.

⁹ a.a.O. Art. 35, 2.

¹⁰ vgl. Lit.-Konst. Art. 52.

¹¹ a.a.O. Art. 35, 1.

¹² Apg. 8, 30f.

3. Reformation und Gegenreformation haben es mit sich gebracht, daß die Positionen zwischen den Kirchen sich verhärteten. Die katholische Kirche wurde mit ihrer Betonung des Sakramentes zur Sakramentskirche, die reformierte Kirche — obwohl die Reformatoren im Gegensatz zur mittelalterlichen Kirche Taufe und Abendmahl im gottesdienstlichen Leben der Gemeinden aufwerteten — zur Kirche des Wortes. Aus einer seelsorgerlichen Notsituation in Gegenden, deren Bevölkerung zwar katholisch, aber ohne kirchliche Amtsträger ist, vor allem aber aus der erwähnten höheren Einschätzung des Wortes Gottes, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt und der Kirche zur lebendigen Verkündigung aufgetragen ist, legt nun das Konzil besonderes Gewicht auf eigentliche *Wortgottesdienste*¹³.

4. Wenn den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes reichlicher gedeckt werden soll, indem die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan wird¹⁴, dann hat das nur einen Sinn, wenn die Lesungen auch in der *Muttersprache* vorgetragen werden können. Es entbehrte nicht einer leichten Ironie, wenn der Bischof bei der Diakonatsweihe das Evangelium übergab mit den Worten: „Empfange die Gewalt, das Evangelium in der Kirche Gottes zu lesen, sowohl für die Lebenden, wie auch für die Verstorbenen.“

Wie soll der Glaube aus dem Hören kommen, wenn der Christ nicht versteht, was vorgetragen wird? Dieser Erkenntnis hat das Konzil Raum gegeben, indem es grundsätzlich der Muttersprache Eingang in die Liturgie gab, und zwar nicht nur in den Lesungen, sondern auch in Gebeten und Gesängen.

Unschwer läßt sich erkennen, wie die Grundforderung des Konzils, die Liturgie müsse schriftgemäß sein, und die daraus gezogenen Folgerungen Anliegen der Reformatoren waren. Das Konzil hat in der Liturgiekonstitution die Berechtigung dieser Anliegen nicht nur anerkannt, sondern sie aus pastoraler Sorge zu ihren eigenen gemacht, was ökumenisch ohne Zweifel bedeutsam ist.

II. VERSAMMLUNG DER GLÄUBIGEN ALS SICHTBARMACHUNG DER KIRCHE

A. Gottesdienstliches Geschehen

Seit Christus, der Herr, die vom Heiligen Geist erfüllten Apostel in die Welt sandte, „hat die Kirche niemals aufgehört, sich zur Feier des Pascha-Mysteriums zu versammeln, dabei zu lesen, ‚was in allen Schriften von ihm geschrieben steht‘ (Lk. 24, 27), die Eucharistie zu feiern, in der ‚Sieg und Triumph seines Todes dargestellt werden‘, und zugleich ‚Gott für die unsagbar große Gabe dankzusagen‘ (2 Kor. 9, 15) in Christus Jesus ‚zum Lob seiner Herrlichkeit‘ (Eph. 1, 12). All das aber geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes“¹⁵. In diesem kurzen Abschnitt sind sehr wesentliche Gedanken der Liturgiekonstitution in gedrängter Form zusammengefaßt. Unter Heranziehung anderer Abschnitte seien sie im folgenden entfaltet dargelegt.

a) Zunächst heißt es einmal, daß sich die Gläubigen zur Feier der heiligen Liturgie *versammeln*. Diese Versammlung besitzt ihren eigenen Wert, da in ihr jene zusammenkommen, die „durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden“ sind¹⁶. Hier wird die Kirche sichtbar, zumal der Herr seiner Ver-

¹³ vgl. Lit.-Konst. Art. 34, 4.

¹⁴ a.a.O. Art. 51.

¹⁵ a.a.O. Art. 6, 2. Abschn.

¹⁶ a.a.O. Art. 10.

heißung gemäß gegenwärtig ist: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen“¹⁷.

b) Die Gläubigen kommen jedoch nicht nur zusammen, um beieinander zu sein, sondern um das *Pascha-Mysterium*, d. h. das Erlösungsgeheimnis, die vom Herrn in Tod und Auferstehung gewirkte Erlösungstat zu feiern. Dieser Heilstat ihres Herrn gedenken die Gläubigen nicht nur am Fest der Feste, an Ostern, sondern auch am Tag des Herrn oder Herrentag, am Sonntag, welcher der wöchentliche Ostertag ist. Die Christen können eben gar nicht anders, wenn sie sich versammeln, als der erlösenden Tat des Herrn gedenken und sie feiern: Der Herrentag ist „der Ur-Feiertag, den man der Frömmigkeit der Gläubigen eindringlich vor Augen stellen soll, auf daß er auch ein Tag der Freude und Muße werde. Andere Feiern sollen ihm nicht vorgezogen werden, wenn sie nicht wirklich von höchster Bedeutung sind; denn der Herrentag ist Fundament und Kern des ganzen liturgischen Jahres“¹⁸. Um diese Feier des Pascha-Mysteriums geht es auch, wenn sich die Gläubigen an den Gedächtnistagen der Märtyrer und der andern Heiligen versammeln, die „durch Gottes vielfältige Gnade zur Vollkommenheit geführt, das ewige Heil bereits erlangt haben . . . In den Gedächtnisfeiern der Heiligen verkündet die Kirche das Pascha-Mysterium in den Heiligen, die mit Christus gelitten haben und mit ihm verherrlicht sind“¹⁹. Das gilt auch und besonders von Maria, der Mutter des Herrn: „In ihr bewundert und preist die Kirche die erhabenste Frucht der Erlösung“²⁰. Welches der äußere Anlaß auch immer sein mag, der die Gläubigen zusammenführt — Inhalt der Feier ist immer das Pascha-Mysterium, das Geheimnis der von Jesus Christus in Tod und Auferstehung gewirkten Erlösung!

c) Bei dieser Versammlung zur Feier der Erlösung liest die Kirche in allen Schriften, was von Christus geschrieben steht, es lassen sich die Gläubigen so durch das *Wort Gottes* formen²¹, sie hören die Botschaft, „daß der Sohn Gottes uns durch seinen Tod und seine Auferstehung der Macht des Satans entrissen und in das Reich des Vaters versetzt hat“²². Die Predigt, von welchem Schrifttext sie auch ausgeht, wird diese Mitte christlichen Glaubens — die erlösende Tat des Herrn — nicht aus dem Auge verlieren dürfen, sei es, daß sie diese klar aufweist, sei es, daß sie auf irgendeine Weise auf diese Mitte hin transparent, „durchsichtig“ ist. Sonst steht die Predigt in Gefahr, ihr spezifisches Gepräge christlicher Frohbotschaft zu verlieren.

d) Die Kirche bleibt aber nicht bei der Verkündigung des Heilswerkes stehen; im *sakramentalen Geschehen* wird es in ihrer Mitte gegenwärtig und lebendig. So ist die Taufe das Ereignis, in dem die Menschen nach den Worten der Konstitution „in das Pascha-Mysterium eingefügt“ werden. „Mit Christus gestorben, werden sie mit ihm begraben und mit ihm auferweckt. Sie empfangen den Geist der Kindschaft, ‚in dem wir Abba, Vater, rufen‘ (Röm. 8, 15) und werden so zu wahren Anbetern, wie der Vater sie sucht“²³.

Das gilt besonders von der Eucharistiefeier, bei welcher in der Versammlung der Gläubigen „Sieg und Triumph“ des „Todes“ Christi „dargestellt werden“, die Gläubigen, „sooft sie das Herrenmahl genießen, den Tod des

¹⁷ Mt. 18, 20; vgl. Lit.-Konst. Art. 7.

¹⁸ Lit.-Konst. Art. 106.

¹⁹ a.a.O. Art. 104.

²⁰ a.a.O. Art. 103.

²¹ vgl. Lit.-Konst. Art. 48.

²² Lit.-Konst. Art. 6. — ²³ ebd.

Herrn“ verkünden, „bis er wiederkommt“²⁴. In diesem sakramentalen Geschehen begeht die Kirche „die Gedächtnisfeier . . . des Todes“ Jesu Christi „und seiner Auferstehung.“ Sie ist „das Sakrament huldvollen Erbarmens, das Zeichen der Einheit, das Band der Liebe, das Ostermahl, in dem Christus genossen, das Herz mit Gnade erfüllt und uns das Unterpfand der künftigen Herrlichkeit gegeben wird“²⁵.

e) In dieser Eucharistiefeier geschieht Danksagung, ja sie ist selber Danksagung an „Gott für die unsagbar große Gabe . . . in Christus Jesus ‚zum Lob seiner Herrlichkeit‘ (Eph 1, 12)“²⁶.

„All das aber geschieht in der Kraft des Heiligen Geistes“²⁷: wenn die Gläubigen nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich – mit dem Herzen – zusammenkommen, wenn sie sich der Heilstat des Herrn nicht verschließen bei der Verkündigung, wenn sie beim sakramentalen Geschehen neu die Kraft der Heilstat des Herrn verspüren und dabei frohen Herzens dem Vater-Gott danksagen: so ist dies das Werk des Heiligen Geistes, welcher die vom Herrn der Kirche verheißene Gabe und Kraft ist.

Wenn auch in der Verkündigung christlicher Lehre und in der theologischen Schau der Sakramente zwischen der katholischen Kirche und den andern Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften sehr tiefgreifende Unterschiede bestehen, so darf die Übereinstimmung in der Bedeutung von Wortverkündigung und Feier der Sakramente nicht übersehen werden. Ein für die reformatorische Sicht des Gottesdienstes charakteristisches Zitat aus der ‚Institutio Christianae religionis‘ Johannes Calvins vermag diese Aussage zu bekräftigen: „Hieraus entsteht nun die anschauliche Gestalt der Kirche, und sie taucht empor, so daß sie für unsere Augen sichtbar ist. Denn überall, wo wir wahrnehmen, daß Gottes Wort lauter gepredigt und gehört wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden, läßt sich auf keinerlei Weise daran zweifeln, daß wir eine Kirche Gottes vor uns haben. Denn die Verheißung des Herrn kann nicht trügen: ‚Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen‘ (Matth. 18, 20)“²⁸.

B. Gottesdienstliche Ordnung

Wie die verschiedenen Riten des Abend- und Morgenlandes zeigen, wird in der römisch-katholischen Kirche und den mit dem Bischof von Rom in Gemeinschaft stehenden Kirchen des Ostens, die Liturgie auf sehr verschiedene Weise gefeiert. Ein Merkmal römischer Liturgie ist ihre straffe und durchdachte Ordnung. In dieser Beziehung hat die Liturgiekonstitution keine Wendung gebracht. Vielmehr wird immer wieder – mehr oder weniger stark – der Grundsatz deutlich: „Ordnung muß sein!“ Man würde der Liturgiekonstitution aber nicht gerecht, wenn man aus der Forderung nach Ordnung in der Liturgie schließen würde: also bleibt alles beim alten, es gilt weiterhin der „römische Zentralismus“. Wenn man sich die Mühe nimmt, die Liturgiekonstitution etwas genauer anzusehen, kann man einige Ansatzstellen entdecken, die eine künftige größere Beweglichkeit im liturgischen Bereich nicht ausschließen.

²⁴ ebd.

²⁵ a.a.O. Art. 47.

²⁶ a.a.O. Art. 6.

²⁷ ebd.

²⁸ J. Calvin, Institutio Christianae religionis IV, I, 9.

a) Die Liturgiekonstitution hebt die Bedeutung und Stellung des *Bischofs* in seinem Bistum nachdrücklich hervor:

„Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen entspringt und abhängt“²⁹.

Diese Stellung und Funktion des Bischofs wird — nach der Aussage der Konstitution — dann besonders deutlich, wenn er umgeben von seinem Presbyterium mit den Gläubigen seines Bistums Eucharistie feiert.

Aus dieser diözesanen Ordnung, in welcher der Bischof als Hirte seiner Herde an der Spitze steht, folgt die Bedeutung, die dem *Pfarrer* (und seinen geistlichen Amtsbrüdern) zukommt:

„Da der Bischof nicht immer und nicht überall in eigener Person den Vorsitz über das gesamte Volk seiner Kirche führen kann, so muß er diese notwendig in Einzelgemeinden aufgliedern. Unter ihnen ragen die Pfarreien hervor, die unter einem Seelsorger“ stehen, „der den Bischof vertritt“³⁰.

So ist der Pfarrer Vertreter des Bischofs, an dessen Stelle er die Liturgie mit den Gläubigen feiert. Es ist deshalb durchaus entsprechend, wenn die Liturgie in den verschiedenen Teilen des Bistums einheitlich gefeiert wird, dessen Einheit dadurch deutlich wird.

b) In römisch-katholischer Sicht ist der Bischof als Nachfolger der Apostel Glied des Bischofskollegiums, dem als Nachfolger Petri der römische Bischof, der *Papst*, vorsteht. Ist dieser in der äußeren Ordnung der Kirche der Fels, dem besondere Verantwortung für die ganze Kirche zukommt³¹, der Hirte, der umfassender für die Herde zu wachen hat³², der Bruder, der seine Amtsbrüder im Glauben bestärken soll³³, dann muß er auch besondere Aufmerksamkeit dem gottesdienstlichen Leben schenken. Von daher ist es zu verstehen, wenn in der Konstitution erklärt wird:

„Das Recht, die heilige Liturgie zu ordnen, steht einzig der Autorität der Kirche zu. Diese Autorität liegt beim Apostolischen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof“³⁴.

Hier ist ein Zweifaches zu bemerken:

1. Zusammen mit dem *Papst* sind auch die *Bischöfe* für die Ordnung der Liturgie zuständig.

2. Allerdings ist zu beachten, daß die Bischöfe diese Autorität *nur* „nach Maßgabe des Rechtes“ besitzen, womit sie als sehr eingeschränkt erscheint. Das muß aber nicht so sein. Es wird sehr darauf ankommen, welche Stellung die „rechtmäßig konstituierten, für bestimmte Gebiete zuständigen Bischofsvereinigungen“³⁵ mit der Zeit einnehmen. Es ist durchaus eine Entwicklung denkbar, in der die Bischöfe des weit verbreiteten römischen Ritus in liturgischen Fragen eine gleiche Eigenständigkeit erhalten, wie das bei den Bischöfen in den unierten Kirchen der Fall ist. Gerade dieser Hinweis auf die unierten Kirchen vermag deutlich zu machen, wie elastisch die Formulierung sein kann,

²⁹ Lit.-Konst. Art. 41.

³⁰ a.a.O. Art. 42.

³¹ vgl. Mt. 16, 18f.

³² vgl. Jo. 16, 15ff.

³³ vgl. Lk. 22, 32.

³⁴ Lit.-Konst. Art. 22 § 1. (Vgl. dazu die vorher geltende Bestimmung des CIC, can. 1257.)

^{34a} CIC, can. 1257.

³⁵ Lit.-Konst. Art. 22 § 2.

die Autorität in liturgischen Fragen liege beim „Apostolischen Stuhle und nach Maßgabe des Rechtes beim Bischof“.

c) Doch wichtiger als die mehr organisatorischen Fragen der Durchführung der Gottesdiensterneuerung sind die *Grundsätze* die das Konzil für die Liturgiereform aufgestellt hat.

1. Zunächst findet sich in der Liturgiekonstitution eine Gruppe von Regeln, die sich aus der *Natur der Liturgie* als einer hierarchischen und gemeinschaftlichen Handlung ergeben³⁶. Die Bestimmung, bei den liturgischen Feiern solle „jeder, sei er ‚minister‘ oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäß den liturgischen Regeln zukommt“³⁷, ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung; denn dadurch ist u. a. das Sprechen und Singen der Gläubigen, die im 1. Petrusbrief „königliche Priesterschaft“ genannt werden³⁸, als liturgisches Tun anerkannt.

2. Sodann haben die Konzilsväter Regeln aus dem *belehrenden und seelsorgerlichen Charakter* der Liturgie aufgestellt. Darunter fallen einmal die Aussagen über die Heilige Schrift und den Gebrauch der Muttersprache, wovon schon die Rede war³⁹. Von den Riten heißt es, sie „mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen“ und „der Fassungskraft der Gläubigen angepaßt“ sein⁴⁰. Bekanntlich haben die Reformatoren z. T. gründlich mit den Zeremonien der Papstkirche „aufgeräumt“, weil sie neben der Stiftung des Herrn nicht menschliches Machwerk duldeten. Das darf jedoch nicht einfach als Ritenfeindlichkeit bezeichnet werden. Bei der Taufe behielt Zwingli z. B. das Taufkleid bei. Auch Calvin verwirft nicht grundsätzlich alle Zeremonien, die im Verlaufe der Zeit bei der Eucharistiefeier üblich wurden. Nur ist er sehr darauf bedacht, daß die äußerst schlichten und einfachen Handlungen, die Christus seiner Kirche gegeben hat: Übergießen mit einfachem, lauterem Wasser als heilgarantierendem Zeichen der inneren Neugestaltung im Heiligen Geiste, eine Mahlfeier mit Brot und Wein als Unterpfand der Gemeinschaft mit Leib und Blut des erhöhten Herrn — daß diese schlichten Zeichen und Handlungen nicht durch menschliches Blend- und Prunkwerk verdeckt und erdrückt werden. Aus ähnlichen Überlegungen fordert auch das Konzil für die Riten den Glanz edler Einfachheit.

3. Schließlich haben die Konzilsväter Regeln zur *Anpassung an die Eigenart und Überlieferung der Völker* aufgestellt. Dahinter steht die Erkenntnis, daß die römische Liturgie nicht an beliebige Orte der Welt verpflanzbar ist. Das gilt besonders im Hinblick auf die Missionsländer; aber auch in unseren europäischen Verhältnissen ist die römische Liturgie nicht immer in allen ihren Elementen die beste Lösung. Auch hier ist Anpassung durchaus erwünscht, ja ein Gebot der Stunde.

d) Welche konkreten Möglichkeiten hat nun aber der Seelsorger, der in einer bestimmten Pfarrei mit einer dieser eigenen soziologischen Strukturen steht, zur Verwirklichung seiner aus der Situation sich ergebenden Wünsche? Diese Frage aufwerfen heißt auf ein schwieriges Problem hinweisen.

³⁶ vgl. Lit.-Konst. Art. 26–32.

³⁷ a.a.O. Art. 28.

³⁸ 1. Petr. 2, 9.

³⁹ vgl. I, S. 42 f.

⁴⁰ Lit.-Konst. Art. 34.

Der Auftrag des Konzils an die Seelsorger lautet nicht „Liturgieerneuerung“ aus eigener Erkenntnis. Im Gegenteil! Ausdrücklich ist erklärt:

„Es darf durchaus niemand . . ., auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“⁴¹.

Den Seelsorgern ist primär nicht die Erneuerung, sondern die *Pflege* der Liturgie aufgetragen⁴².

Die Grundsätze sind klar, aber sie schaffen nicht alle Probleme aus der Welt. Mancher Seelsorger fühlt sich stark eingeengt, hat den Eindruck, er müsse eine Liturgie pflegen, die seiner Gemeinde nicht entspreche. So greift er zur Selbsthilfe. Zu begrüßen ist ein solches Vorgehen „auf eigene Faust“ sicher nicht. Es wäre jedoch falsch, einen Geistlichen wegen eines solchen Ungehorsams einfach auf die Anklagebank zu setzen und zu verurteilen, ohne untersucht zu haben, ob und wie weit sein Tun vertretbar ist. Es ist zu wünschen, daß Konfliktsituationen, die entstehen, im Gespräch gelöst werden.

Damit soll der vorhin genannte Grundsatz des Konzils, auch der Geistliche dürfe nicht nach eigenem Gutdünken die Liturgie ändern, nicht in Frage gestellt werden. Er ist ein Schutz gegen Willkür und bewahrt die Liturgie davor, modischen Stömungen unterworfen zu werden. Eine Äußerung Johannes Calvins auf seinem Sterbebett, die sich mit der Frage von Änderungen im kirchlichen Leben, also auch im Gottesdienst befaßt, mag nachdenklich stimmen. Im „Discours d'adieu aux ministres“ sagt er:

„Ich bitte euch auch, keine Änderung und keine Neuerung einzuführen. Man verlangt häufig Neues (Modernes). Es ist nicht so, daß ich aus Ehrgeiz wünsche, was ich tat, solle unverändert bleiben, und man solle es festhalten, ohne etwas Besseres zu wollen: sondern weil alle Änderungen gefährlich und gelegentlich schädlich sind“⁴³.

Zweifellos bestehen gerade in den gottesdienstlichen Ordnungen der verschiedenen christlichen Konfessionen die ausgeprägtesten Unterschiede. Es gehört zur Wahrhaftigkeit im ökumenischen Dialog, diese Unterschiede nicht zu verschweigen und die jeweilige Ordnung einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft von ihrem Kirchenbegriff her zu verstehen suchen. Wenn eine solche Haltung auch nicht ohne weiteres zur vollen Anerkennung der gottesdienstlichen Praxis bei den getrennten Brüdern führt, so doch zu einer Achtung, die bereit macht, auf einander zu hören und die positiven Werte zu sehen. In diesem Sinne können die Bestimmungen der gottesdienstlichen Ordnung, wie sie die Liturgiekonstitution bietet, wohl auch ein wertvoller Beitrag im ökumenischen Gespräch sein.

III. DER WELTAUFTRAG DER VERSAMMLUNG DER GLÄUBIGEN

a) Den „vorkonziliaren“ Gläubigen erstaunt es wohl zunächst, daß im Zusammenhang über Gottesdienstfragen vom Auftrag, den die Versammlung der Gläubigen der Welt gegenüber hat, die Rede ist. Der Gottesdienst ist doch der innerste Bezirk der Kirche, in den sich die Christen aus der Welt heraus

⁴¹ a.a.O. Art. 22 § 3.

⁴² vgl. Lit.-Konst. Art. 19.

⁴³ vgl. Joannis Calvini opera selecta II, 403; ed. P. Barth.

zurückziehen. Hier wird doch deutlich, daß die Kirche die ‚ekklesia‘: die aus der Welt „Herausgerufene“ ist. Entsprechend heißt es auch in der Liturgiekonstitution:

Die Liturgie „baut . . . täglich die, welche drinnen sind, zum Heiligen Tempel im Herrn auf, zur Wohnung Gottes im Geist bis zum Maße des Vollalters Christi“⁴⁴.

Von daher ist Liturgie vor allem innerkirchliches Geschehen, das *Distanzierung* zur Welt besagt.

b) Das ist richtig, aber nicht allein. Der Christ, der an der Versammlung der Gläubigen teilnimmt, um der Welt zu entfliehen, sich von ihr zu distanzieren, und es nur in Kauf nimmt, daß er in eben diese Welt zurückkehren muß, hat den Sinn des Gottesdienstes nicht ganz erfaßt. Sicher: es gibt diese Welt, die im Argen liegt, vor welcher der Christ sich unversehrt bewahren soll, wozu ihm die Versammlung der Gläubigen, in der gepredigt und das Herrenmahl gefeiert wird, Hilfe und Stütze ist. Aber diese Welt ist auch berufen, Anteil zu haben am Licht des Herrn. Deshalb ist sie dem Christen als Auftrag anvertraut. Zur Erfüllung dieses Auftrages stärkt die Liturgie die Gläubigen, damit

„sie Christus verkünden. So stellt sie denen, die draußen sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern“⁴⁵.

Teilnahme am Gottesdienst der Kirche bedeutet deshalb immer wieder, im Auftrage des Herrn und in seiner Kraft, das Apostolat an dieser zum Heile berufenen Welt auf sich zu nehmen.

c) Da die Liturgiefeier innerstes Leben der Kirche ist, wird in ihrem Vollzug auch diese wesentliche Hinwendung, die im Auftrag und der Sendung des Herrn gründet, deutlich. Das geschieht einmal in der *Predigt*, in der Homilie. Die lebendige Verkündigung erschließt dem Menschen, in welcher Zeit er auch immer leben mag, Sinn und Bedeutung der Frohen Botschaft von der Erlösungstat des Herrn für sein Leben und Wirken. So muß auch der Prediger heute seinen Zuhörern die Heilige Schrift übersetzen, nicht so sehr von der griechischen in die deutsche Sprache, sondern aus der damaligen in die heutige Zeit, aus der hebräischen oder griechischen in die heutige europäische, afrikanische oder asiatische Kulturwelt. Deswegen legt das Konzil auf die Homilie, deren Aufgabe die christlich-existentielle Deutung eines Textes ist, so großes Gewicht.

d) Ganz besonders deutlich tritt der Sendungsauftrag der Kirche an die Welt in den *Fürbitten* hervor⁴⁶.

Es ist sehr zu beklagen, wie ein großer Teil der Fürbittformulare, dem vom Konzil ausgesprochenen Anliegen des „Allgemeinen Gebetes“ nicht gerecht werden. Meist wird in moralisierender Art und Weise um zeitliche oder ewige Güter gebetet. Man betet *um* etwas, statt *für* jemanden: für das über den Erdbereich zerstreute Volk Gottes, für die Hirten der Kirche, für die in verschiedene Gemeinschaften gesplante Christenheit, für Frieden und

⁴⁴ Lit.-Konst. Art. 2.

⁴⁵ ebd.

⁴⁶ vgl. Lit.-Konst. Art. 53.

Eintracht unter den Völkern, für die Regierungen, für die Notleidenden, Kranken, Hungernden, Verfolgten, Eingekerkerten, Sterbenden, für die Nöte und Sorgen der Einzelgemeinde und ihrer Glieder. Das bedeutet: wenn die Gläubigen zur Feier des Erlösungsgeheimnisses zusammenkommen, so können sie nicht anders, als — von der Liebe des Herrn getrieben — sich des gesamten Gottesvolkes und der ganzen Welt erinnern, und in der Teilnahme am Priesteramte Christi am Throne Gottes Fürbitte einlegen.

Es ist zu begrüßen, daß das Konzil dieses Allgemeine Gebet wieder in die Meßliturgie eingeführt hat, nachdem es, wenn auch nicht allgemein, so doch weitgehend in Vergessenheit geraten war. Wir finden es auch in den orientalischen Liturgien und den reformierten Gottesdienstordnungen, in die es die Reformatoren vom mittelalterlichen Predigtgottesdienst her übernommen hatten. Das Fürbittgebet ist beredter Ausdruck für die den christlichen Kirchen gemeinsame Sorge für diese Welt.

e) Diese Hinwendung zur Welt in und durch die Feier der heiligen Liturgie muß in *Liebe* geschehen, in der Liebe, welche die Gläubigen untereinander verbindet und sie antreibt, im Leben auch das Zeugnis dieser Liebe abzulegen. In diesem Sinne ist in der Konstitution zu lesen:

Die Liturgie muß die Gläubigen „lehren, alles zu halten, was immer Christus gelehrt hat, und sie ermuntern zu allen Werken der Liebe, der Frömmigkeit und des Apostolats. Durch solche Werke soll offenbar werden, daß die Christgläubigen zwar nicht von dieser Welt sind, daß sie aber Licht der Welt sind und den Vater vor den Menschen verherrlichen“⁴⁷.

Abschließend kann gesagt werden: Wenn auch die Art und Weise der Durchführung der Liturgiereform ganz vom katholischen Kirchenverständnis her geprägt ist und hier die konfessionellen Grenzen stärker spürbar werden, so ist — ökumenisch gesehen — doch wohl entscheidend, daß aus der Reform eine schriftgemäße Liturgie hervorgehen soll, deren Mitte und Inhalt die Erlösungstat unseres Herrn ist.

Freiburg/Schweiz

Robert Trottman

⁴⁷ Lit.-Konst. Art. 9.